

Satzung

des Vereins
Reitclub Herrenkrug e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Reitclub Herrenkrug e.V.“.
Er hat den Sitz in Magdeburg.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 11528 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Sachsen-Anhalt e.V. sowie im Stadtsportbund Magdeburg e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Pferdesportes als Breiten- und Leistungssport.
Er wird besonders verwirklicht durch
 - Durchführung von geordneten Ausbildungs- und Reitstunden mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit
 - Durchführung von Reitsportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Pferdesports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung für pferdesportliche Aktivitäten ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter.

Gegen die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will ohne sportliche Betätigung. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Regeln für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder können auch natürlich Personen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen eines schweren Vergehens gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es bis zum Ende des Jahres den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat und dieser nicht gestundet wurde.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreibebrief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsdienst im Umfang von 10 Stunden/Jahr verpflichtet. Die Höhe des Stundenlohns wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Nicht geleistete Stunden muss das Mitglied dem Verein erstatten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - sowie zwei Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vertretungsmacht) sind

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Jugendwart
- sowie 2 Beisitzer

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Sie darf den maximalen Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht überschreiten.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und von Anträgen. Zwischen der Mitteilung und dem Termin der Durchführung muss eine Zeitspanne von vier Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die

Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und in der Einladung mitgeteilt wurden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrechte besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnung

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand weitere Ordnungen für den Bereich der Finanzen sowie für die Benutzung der Sportstätten und Anlagen zu erlassen. Darüber hinaus

kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils beauftragten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidität durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Magdeburg e.V. zur Verwendung für die Förderung des Pferdesports entsprechend § 2 dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.06.2018 beschlossen worden.

Sie ersetzt die Satzung vom 17.09.1998 mit den Änderungen vom 25.01.2006 und 29.04.2011.